

1:500

10 5 0 10 20 30 40 50 m

Der Bebauungsplan besteht aus:
Blatt 1 – Lageplan
Blatt 2 – Straßenansichten

Hinweis:
Dieser Bebauungsplan ist tlw.
geändert durch die Festsetzungen des
Bebauungsplans VIII-A vom 9.7.1971

Zeichenerklärung

Baulinien usw.:	vorhanden: geplant:	aufzuheben: zuziehende Baulinie Grengrenze = Aussicht genommene Baulinie Zufahrtsverbot Ausfahrts Zu- u. Ausfahrts " Bordkante Gleisachse Eisenbahn Straßenbahngleise Starkstromleitung Gas Elektrizität Post Feuerwehr Rahnpast Palast PK
Grenzen:	Wasser Regenwasser Misch " Schmutz " Abwasser Fornelitzung 0 E P F R PK	Leitungen
Grenzen:	vorhanden: geplant:	Grenze des Geltungsbereiches Eigentumsgrenze Grundbuch Flurstücks Besitzstück Verwaltungsbezirks " Ortsast Vermessungs Flur "
Gebäude:	vorhanden: geplant:	vorhanden: zu heben:
Freiflächen:	vorhanden: geplant:	Wohnbauten oder -flächen Misch " Geschäfts " Lager- u. Waren " (Wirtschaftszone) Industrie " besonders zweckbestimmte u. öffentliche Gebäude " Dachformen u. Geschosshöhen
Freiflächen:	öffentliche Straßen Freiflächen Grün " private Frei Grün " öffentlichen Friedhof privater " Gewässer	IV IV IV IV IV IV IV IV
Gebäude steht unter Denkmal-Schutz	Grundstudsbezeichnung	Grundstudsbezeichnung

Aufgestellt

Bezirksamt Spandau, Abtlg. Bau-und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Amt für Stadtplanung

gez.: Langer

gez.: Reichle

Amtsleiter i.V.

Amtsleiter

Berlin-Spandau, den...29.März 1954....

gez.: Ludorf

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 929 vom 16.12.53 erhalten. Die öffentliche Auslegung wurde durch die Anhörung der Beteiligten ersetzt.

Berlin-Spandau, den 7. April 1954.....

Amt für Stadtplanung

gez.: Reichle

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist gemäß § 17 Abs. 6 des Planungsgesetzes vom 22. 8. 1949 nach Beschlußfassung durch Senat und Abgeordnetenhaus am 13. September 1954 festgesetzt worden.

Berlin, den 6. Oktober 1954.....

Der Senat von Berlin.

gez.: Dr. Schreiber

gez.: Dr. Mahler

Regierender Bürgermeister.

Senator für Bau- u. Wohnungswesen.

Die festgesetzte Baugrenze im Bereich der Carl-Schurz-Straße 40 Ecke Markt gilt gleichzeitig als festgesetzte Straßenbegrenzungslinie aufgrund des Schreibens von Frau Loos vom 23.09.2015 (Bau 2 STAPL C13).
Berlin, den 25.11.2015

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und
Wirtschaftsförderung
Fachbereich Vermessung und Geoinformation

Im Auftrag

Die zwingenden Baulinien gelten gleichzeitig als festgesetzte Straßenbegrenzungslinien aufgrund des Schreibens von Frau Tornow vom 13.11.2012 (Bau 2 STAPL C12/C13 - 1422, 1448, 1449 / 2012).
Berlin, den 17.01.2013

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und
Wirtschaftsförderung
Fachbereich Vermessung und Geoinformation

Im Auftrag

Planergänzungsbestimmungen

1. Das Plangebiet wird zum Geschäftsbau bestimmt und der Maßgabe, daß die zu errichtenden Gebäude in der Regel im Erdgeschoß Läden, im ersten Obergeschoß Büroräume und im zweiten und dritten Obergeschoß Wohnungen enthalten sollen.
2. Innerhalb der von Verkehrslinien umschlossenen unbebauten Grundstücksflächen bleibt im Zuge des Fortfalls der noch vorhandenen Altbauten die Bildung von Hofgemeinschaften für die gemeinsamen wirtschaftlichen Zwecke der Anlieger einschließlich einer geordneten Verkehrsabwicklung auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen vorbehalten.
3. Nach einheitlichem Plan sind folgende Gruppen von Nachbargrundstücken zu bebauen:
 - a) die Grundstücke 2 [Neumann] und 3 [Luttor]
 - b) die Grundstücke 5 und 6 [F. W. Woolworth Co. G. m. b. H.]
 - c) die Grundstücke 7 [Dr. Chaim und Jewish Trust Corporation für Germany], 8 [Dr. Kranzsch] und 9 [Krüger]
 - d) die Grundstücke 13 [Deutsches Reich, Justizverwaltung] an der Straße 82 und 17 [Deutsches Rotes Kreuz]
 - e) die Grundstücke 14 [Berlin], 15 [Sankt Nikolai Kirchengemeinde] und 16 [Nisodemska].
4. Für den jeweiligen Eigentümer
 - a) des Grundstücks 4 [Bethke]
 - b) der Grundstücke 5 und 6 [F. W. Woolworth Co. G. m. b. H.]
 - c) des Grundstücks 15 [Sankt Nikolai Kirchengemeinde]werden Zulassungsrechte festgesetzt, und zwar
 - zu a) über das Grundstück 6 [F. W. Woolworth Co. G. m. b. H.]
 - zu b) über das Grundstück 4 [Bethke]
 - zu c) über das Grundstück 16 [Nisodemska].
- Die Ausgestaltung der Zulassungsrechte, die als Grunddienstbarkeiten eingetragen werden sollen, und die Entschädigungsregelung bleibt der Vereinbarung der Parteien überlassen.
5. Der Baublock wird durch die vorhandene Mischwasserleitung entwässert. In der geplanten Straße 82 wird ein neuer Leistungsranne verlegt, der sowohl am Markt wie an der Mönchstrasse an die dort liegenden Leitungen anschlieÙt.
6. Soweit der Plan nicht anderes festsetzt, gelten die bausrechtlichen Vorschriften.
7. Die mit A, B, C, D umschriebene Fläche darf erst bebaut werden, wenn der Abriß des nördlichen Seitenflügels des Grundstücks Bethke erledigt ist.

Berlin-Spandau, den 12. März 1955

Amt für Vermessung

Книжка — № 1

VIII-1a